

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 6. März 1989

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt		Seite
3. 3.89	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretunge Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz —	n der	109
15. 2.89 A	nordnung über die Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht gegenüber Kindern und Jugendlichen in der organisierten Feriengestaltung		110
15.2.89	Anordnung über die Genehmigung von Bühnen-Laseranlagen		112
15. 2. 89 And	ordnung Nr. 2 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Bezie- hungen zwischen Produktion und Handel		113
12.1. 89	Anordnung Nr. 2 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer		114
17. 2. 89	Anordnung über die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung von Tieren zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln	<u> </u>	114

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik

- Wahlgesetz -

vom 3. März 1989

Das Gesetz vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Im § 3 wird als Absatz 3 eingefügt:

"(3) Zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen können auch ausländische Bürger wählen, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, Sich bereits länger als 6 Monate in der DDR aufhalten und in dem betreffenden

Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sowie

- eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen der DDR oder eines Studiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der DDR besitzen oder
- sie aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben."

§ 2

- (1) Im § 4 wird als Absatz 2 eingefügt:
- " (2) In die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen können auch ausländische Bürger unter den im § 3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen gewählt werden."
 - (2) Der bisherige Text des § 4 wird Absatz 1,

-§3

Dieses Gesetz tritt am 6. März 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten März neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten März neunzehnhundertneunundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker